

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141-50/4081

Dresden, 7. Juni 2021

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/6200**

**Thema: Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen – politisch aktive Mitarbeiter**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen waren bzw. sind während ihrer dortigen Tätigkeit zugleich politisch aktiv (gewesen)? (Bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2010 bis aktuell nach Jahr, Anzahl Mitarbeiter und Art und Umfang der politischen Aktivität [bspw. Mitglied in Kreis/Landesvorstand einer Partei])**

**Frage 2:**

**Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen sind (mindestens) innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor oder nach ihrer dortigen Tätigkeit politisch aktiv gewesen bzw. geworden (in Abgrenzung zu Frage 1. also nicht zeitgleich zu ihrer Tätigkeit)? (Bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2010 bis aktuell nach Jahr, Anzahl Mitarbeiter und Art und Umfang der politischen Aktivität [bspw. Mitglied in Kreis/Landesvorstand einer Partei])**

**Frage 3:**

**Sofern gegeben: Welche öffentlichen Ämter außerhalb des LfV Sachsen bekleideten/bekleiden die erfragten Personen nach Fragen 1. und 2. während des abgefragten Zeitraumes?**

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Beamte haben bei politischer Betätigung gemäß § 33 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Dieses Mäßigungsgebot steht in engem Zusammenhang mit ihrer Neutralitätspflicht, bedeutet aber kein generelles Verbot politischer Betätigung außerhalb der Amtsführung. Vielmehr soll das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot die unparteiische und gemeinwohlorientierte Amtsführung des Beamten sicherstellen. Für Beschäftigte ergibt sich das Mäßigungsgebot aus § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Aus diesem Gebot und auch aus anderen Rechtsgrundlagen ergibt sich für die Beschäftigungsbehörden jedoch weder ein Recht noch eine Pflicht, politische Aktivitäten der Bediensteten zu erheben.

Aktivitäten im Sinne der Fragestellungen werden von der personalverwaltenden Stelle des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen daher nicht statistisch erfasst, so dass dazu keine Auskunft möglich ist. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/16483 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller